

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 44

Donnerstag, 29. Oktober 2020

---

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

---

05.11.2020, 17:00 Uhr

#### Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – Großer Konzertsaal  
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

*Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz und beachten die Hygieneregeln.*

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Bestellung der Schriftführung für den Rat der Klingenstadt Solingen
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Befangenheitserklärungen
5. Protokoll über die 42. Sitzung des Rates am 01.10.2020
6. Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
7. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
8. Einführung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Oberbürgermeisters
9. Bildung und Besetzung des Wahlprüfungsausschusses sowie Benennung des/der Vorsitzenden
10. Bildung und Besetzung des Hauptausschusses
11. Bildung der Ausschüsse
  - Festlegung der Ausschüsse
  - Festlegung der Anzahl der Mitglieder
  - Vertretungsregelung
12. Ausschuss-Vorsitze
13. Besetzung Ausschüsse
14. Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020-2025
15. Neubildung des Zuwanderer- und Integrationsrates für die Wahlperiode 2020 bis 2025
  - Bestellung der stimmberechtigten Ratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
16. Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf: Vertretung der Stadt Solingen
17. Besetzung des Beirates Nachhaltige Kommune Solingen

18. Stadt-Sparkasse Solingen  
Wahl des/der Verwaltungsratsvorsitzenden, der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der/des 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
19. Stadt-Sparkasse Solingen  
Wahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Solingen
20. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband  
Vertretung in der Verbandsversammlung
21. Stadt-Sparkasse Solingen  
Wahl der Mitglieder für die Organe der Alten-Stiftung
22. Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen – Benennung der Mitglieder des Fachbeirates und des Wirtschaftsbeirates der Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG
23. Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen – Benennung der Fraktionsmitglieder in den Gesellschafterversammlungen der Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG und der Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen Verwaltungs-GmbH

---

Herausgegeben von:

#### Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich      Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion            Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail                amtsblatt@solingen.de

Satz                    Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb              Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

24. Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH – Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und im Bergischen Rat
25. Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG – Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
26. Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH – Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung
27. Gründer- und Technologiezentrum Solingen GmbH & Co. KG – Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung
28. Stadtwerke Solingen GmbH  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
29. Stadtwerke Aue  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
30. Entsorgung Solingen GmbH
  - a) Bestellung von Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung
  - b) Vertretung der Belegschaft in der Gesellschafterversammlung der Entsorgung Solingen GmbH
31. Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung
32. Städtisches Klinikum Solingen gGmbH  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
33. Altenzentren der Stadt Solingen gGmbH  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
34. Städtische Musikschule Solingen GmbH (MSS)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung
35. Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH  
Vertretung der Stadt Solingen im Aufsichtsrat
36. Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH (KMS)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Beirat
37. Zentrum für verfolgte Künste GmbH (ZfvK)  
Vertretung der Stadt Solingen im Aufsichtsrat
38. Bergische Volkshochschule  
Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal (BVHS)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung
39. Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung
40. Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland  
Wahl in den Vertretungen der Mitglieds Körperschaften
41. Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. (KAG)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung
42. Teilnahme am KGSt-Forum und an der KGSt-Mitgliederversammlung
43. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Benennung von bis zu drei Delegierten
44. Benennung eines politischen Vertreters für das Städtetzwerk Eurotowns
45. Benennung eines Mitgliedes der Veranstaltergemeinschaft  
Lokalfunk Remscheid-Solingen (Radio RSG)
46. Kuratorium „Die Schärfste Klinge“  
Benennung der Mitglieder
47. Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
48. Einsetzung eines ÖPNV-Fahrgastbeirates
49. Besetzung des örtlichen Beirates für das Kommunale Jobcenter
50. Technische Akademie Wuppertal e. V.  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung
51. Polizeibeirat für den Kreispolizeibezirk Wuppertal  
Benennung der Vertretung der Stadt Solingen
52. Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung
53. GVV-Kommunalversicherung VVaG  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung
54. Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte (KSA)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung
55. Wasserwerk Baumberg GmbH, Solingen  
Vertretung der Stadt Solingen im Aufsichtsrat
56. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung
57. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung
58. Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
59. Zweckverband Naturpark Bergisches Land  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss
60. Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung und im Vorstand
61. Wupperverband  
Neubenennung der Direktdelegierten für die Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsrates und der Ausschüsse des Wupperverbandes
62. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.  
Vertretung der Stadt Solingen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
63. Gewässerschaukommission  
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen in die Gewässerschaukommission
64. Geschwister-Niehoff-Stiftung  
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen in den Beirat

- 65. Bürgerstiftung für verfolgte Künste –  
Else-Lasker-Schüler-Zentrum – Kunstsammlung  
Gerhard Schneider  
Vertretung der Stadt Solingen im Stiftungsrat und im  
Stiftungsvorstand
- 66. Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 83 GO NRW  
für das Jahr 2020 (coronabedingte Schüler-Zusatz-  
verkehre)
- 67. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse  
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt  
Solingen (Sondernutzungssatzung)
- 68. Verschiedenes
  - 68.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 68.1.1 Beschwerde zur Berichterstattung von BILD und RTL  
zum Mordfall in Solingen
  - 68.1.2 Bereitschaft der Stadt Solingen Schutzsuchende aus  
Griechenland aufzunehmen
  - 68.2 Anfragen an die Verwaltung

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 42. Sitzung des Rates am  
01.10.2020
- 4. Umsetzung der Regelungen nach § 118 Landes-  
beamtengesetz NRW
- 5. Ausübung eines Vorkaufrechtes durch die Stadt Solingen
- 6. Verschiedenes
  - 6.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 6.2 Anfragen an die Verwaltung

---

## BEKANNTMACHUNG

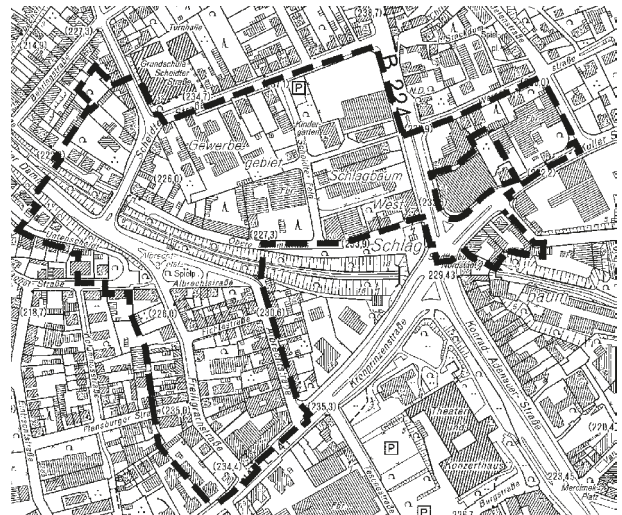
---

### Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117 - Stadtbezirke Mitte und Gräfrath -

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat nach Vorberatung in den Bezirksvertretungen Gräfrath vom 15.09.2020 und Mitte vom 24.09.2020 in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, den **Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117** für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Wernerstraße, Sudetenstraße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Kronprinzenstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm, Untere Dammstraße und Frankenstraße gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des **Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117** ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



#### Übersichtsplan:

Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Wernerstraße, Sudetenstraße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Kronprinzenstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm, Untere Dammstraße und Frankenstraße, (Gemarkung Wald, Flur 55 und 70, Gemarkung Gräfrath, Flur 49 und Gemarkung Solingen, Flur 7)

*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).*

Der **Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117** mit der Begründung, dem Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit **vom 09.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** im Rathaus Solingen-Mitte,

Walter-Scheel-Platz 1, Erdgeschoss (sog. Service Point) im Zeitraum Montags bis Donnerstags jeweils in der Zeit von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit entsprechend der geltenden Vorschriften einhergehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, damit unnötige und lange Wartezeiten vermieden werden.** Hierfür stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung zur Verfügung, insbesondere:

- Frau Tschila-Iqbal, 0212 290 - 4361, a.tschila@solingen.de
- Herr Berg, 0212 290 - 4422, t.berg@solingen.de

Die vorstehend aufgeführten MitarbeiterInnen können Sie auch für Rückfragen zu den Planinhalten während der oben bereits angegebenen Zeiten kontaktieren. In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen werden auch in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link

<https://www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik „Bauen und Umwelt“ im Menüpunkt „Bauleitplanung“ unter dem Punkt „Aktuelle Beteiligungen“ zu finden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

**1. Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes S 117, August 2020.**

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Mensch und seine Gesundheit (Verkehrslärm, Störfallschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

**2. Stellungnahme des Stadtdienstes Natur und Umwelt, Dezember 2012.**

Thema: Berücksichtigung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere

**3. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, Januar 2013.**

Thema: Zukünftige Erweiterungen und Nutzungsänderungen vorhandener Gewerbebetriebe in Bezug auf mögliche Einschränkungen  
Behandelte Umweltbelange: Mensch und seine Gesundheit

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denk-

malpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, abgegeben (Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses, Abgabe beim Pförtner am Haupteingangsbereich oder Übermittlung per Post oder E-Mail) werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 23.10.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

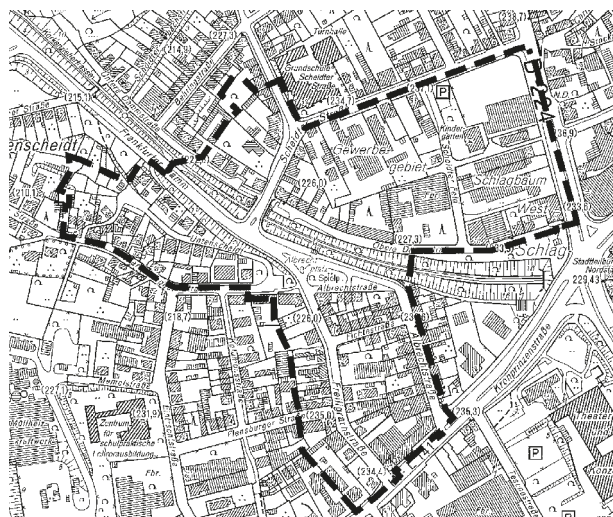
---

### Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B - Stadtbezirke Mitte und Gräfrath -

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat nach Vorberatung in den Bezirksvertretungen Gräfrath vom 15.09.2020 und Mitte vom 24.09.2020 in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, den **Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B** für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm, Untere Dammstraße und Frankenstraße gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des **Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B** ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



## Übersichtsplan

Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm, Untere Dammstraße und Frankenstraße, (Gemarkung Wald, Flur 55, Flur 69, Flur 70)

*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans S 338 – Teil B. Vielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).*

Der **Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans S 338 – Teil B** mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit **vom 09.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** im Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, Erdgeschoss (sog. Service Point) im Zeitraum Montags bis Donnerstags jeweils in der Zeit von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit entsprechend der geltenden Vorschriften eingehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, damit unnötige und lange Wartezeiten vermieden werden.** Hierfür stehen Ihnen auch die MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung zur Verfügung, insbesondere:

- Frau Tschla-Iqbal, 0212 290 - 4361, a.tschla@solingen.de
- Herr Berg, 0212 290 - 4422, t.berg@solingen.de

Die vorstehend aufgeführten MitarbeiterInnen können Sie auch für Rückfragen zu den Planinhalten während der oben bereits angegebenen Zeiten kontaktieren. In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen werden auch in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link <https://www.solingen.de/delinhalt/aktuelle-offenlagen/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Bauen und Umwelt' im Menüpunkt 'Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Aktuelle Beteiligungen' zu finden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

### 1. Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B, August 2020.

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,

Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Mensch und seine Gesundheit (Verkehrslärm, Störfallschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

### 2. Stellungnahme des Stadtdienstes Natur und Umwelt, Dezember 2012.

Thema: Berücksichtigung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere

### 3. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, Januar 2013.

Thema: Zukünftige Erweiterungen und Nutzungsänderungen vorhandener Gewerbebetriebe in Bezug auf mögliche Einschränkungen

Behandelte Umweltbelange: Mensch und seine Gesundheit

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, abgegeben (Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses, Abgabe beim Pförtner am Haupteingangsbereich oder Übermittlung per Post oder E-Mail) werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 23.10.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B 380 – Teil D

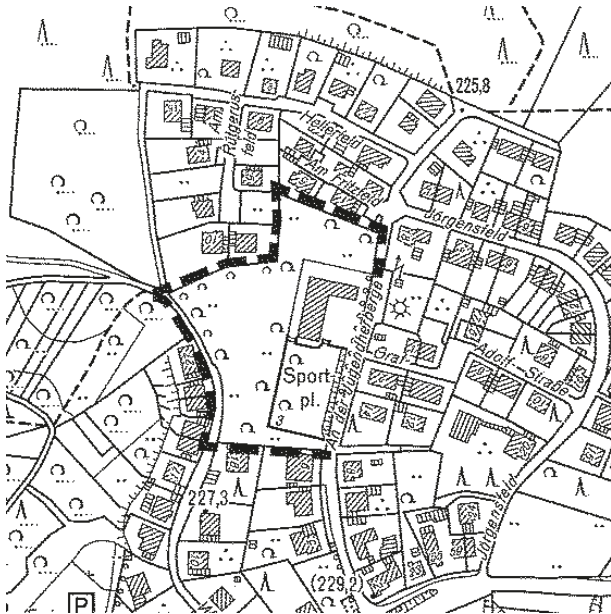
- Stadtbezirk Burg/Höhscheid -

---

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 01.10.2020 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet der ehemaligen Jugendherberge Oberburg westlich der Straße An der Jugendherberge und östlich der Waldstraße wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes B 380 – Teil D angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 11.09.2020, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 11.09.2020 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes B 380 – Teil D liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 11.09.2020 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes B 380 – Teil D. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 23.10.2020

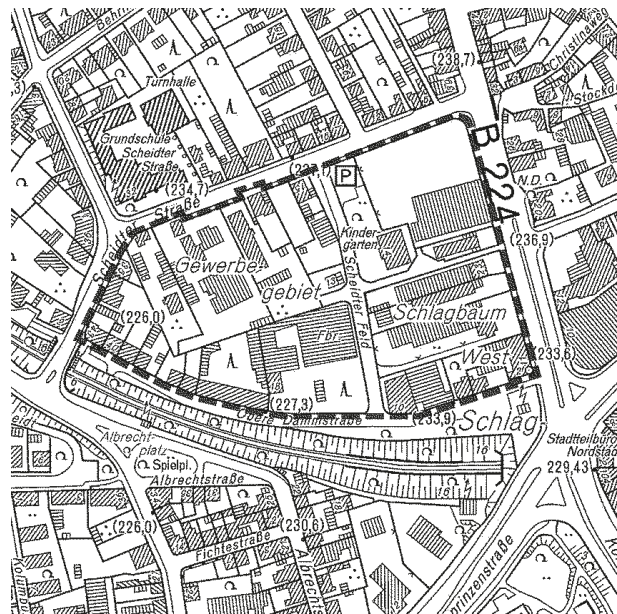
Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters  
Hoferichter  
Stadtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan S 607 - Stadtbezirk Gräfrath -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat – nach Vorberatung der Bezirksvertretung Gräfrath vom 15.09.2020 – in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, den **Entwurf zum Bebauungsplan S 607** für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Obere Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des **Entwurfes zum Bebauungsplan S 607** ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



### Übersichtsplan

Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Obere Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld (Gemarkung Wald, Flur 55).

Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan S 607. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Entwurf zum Bebauungsplan S 607** mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit **vom 09.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** im Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, Erdgeschoss (sog. Service Point) im Zeitraum Montags bis Donnerstags jeweils in der Zeit von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit entsprechend der geltenden Vorschriften einhergehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, damit unnötige und lange Wartezeiten vermieden werden.** Hierfür stehen Ihnen auch die MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung zur Verfügung, insbesondere:

- Frau Tschla-Iqbal, 0212 290 - 4361, a.tschla@solingen.de
- Herr Berg, 0212 290 - 4422, t.berg@solingen.de

Die vorstehend aufgeführten MitarbeiterInnen können Sie auch für Rückfragen zu den Planinhalten während der oben bereits angegebenen Zeiten kontaktieren. In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen werden auch in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link <https://www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Bauen und Umwelt' im Menüpunkt 'Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Aktuelle Beteiligungen' zu finden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

**1. Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes S 607, August 2020.**

Thema: Ermittlung und Darstellung der Belange des Umweltschutzes, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen sind.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Mensch und seine Gesundheit (Verkehrslärm, Störfall-schutz) sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

**2. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutz-behörde, Mai 2019.**

Thema: Belange der Denkmalpflege.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Hinweis: Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat sich per E-Mail vom 07.06.2019 der Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde angeschlossen.

**3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Immissionsschutz), Juni 2019.**

Thema: Würdigung des Themas „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ innerhalb des Plangebiets.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (Störfallschutz).

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, abgegeben (Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses, Abgabe beim Pförtner am Haupteingangsbereich oder Übermittlung per Post oder E-Mail) werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Zur Erreichung der planerischen Zielsetzungen des Bauleitplanverfahrens wird ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 607 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt wird und dabei von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

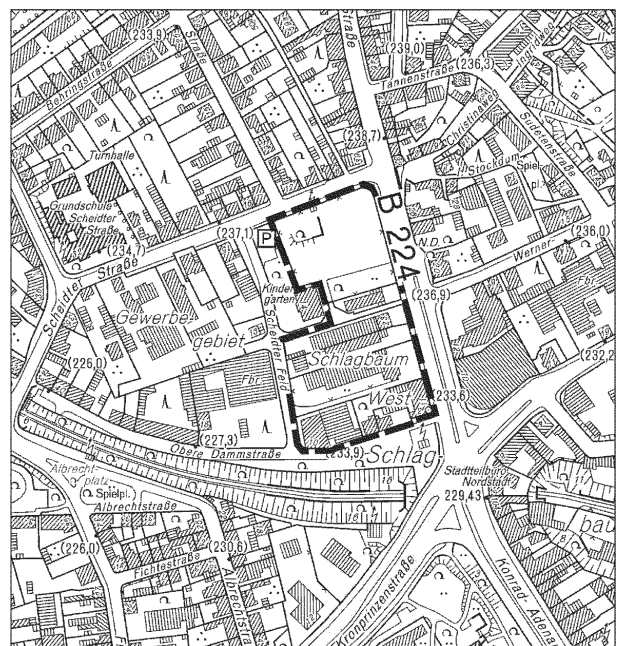
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 23.10.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Solingen am 01.10.2020 beschlossene **Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169/607** für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Obere Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169/607 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3198).*

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169/607 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu Jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung

lichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 23.10.2020

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters  
Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Bebauungsplan G 629 tritt in Kraft - Stadtbezirk Gräfrath -

---

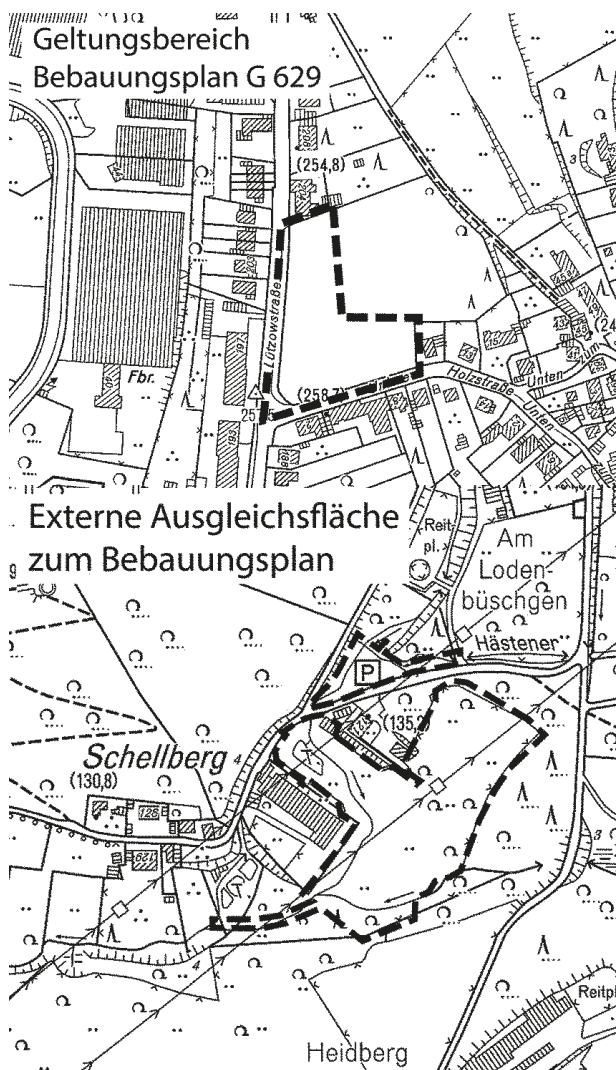
Der durch den Rat der Stadt Solingen am 01.10.2020 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

#### Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan G 629 für das Gebiet östlich der Lützowstraße und nördlich der Unteren Holzstraße wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Fassung vom 29.04.2020 und den zugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan G 629, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes G 629** sowie die räumliche Abgrenzung und Lage der zugehörigen externen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen (Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Freibades Schellberger Bach) sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.





## Übersichtspläne

Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan G 629 (Gemarkung Gräfrath, Flur 22) sowie externe landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme (Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Freibades Schellberger Bach)

(Gemarkung Dorp, Flur 43, Flurstücke 182 (teilweise), 290 (teilweise), 293 (teilweise) und 380 (teilweise) sowie Gemarkung Dorp, Flur 46, Flurstück 66 (teilweise))

*Diese unmaßstäblichen Ausschnitte aus der Deutschen Grundkarte dienen als grobe Umschreibung der Plandarstellungen zum Bebauungsplan G 629 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

## Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan G 629 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Solingen, 23.10.2020

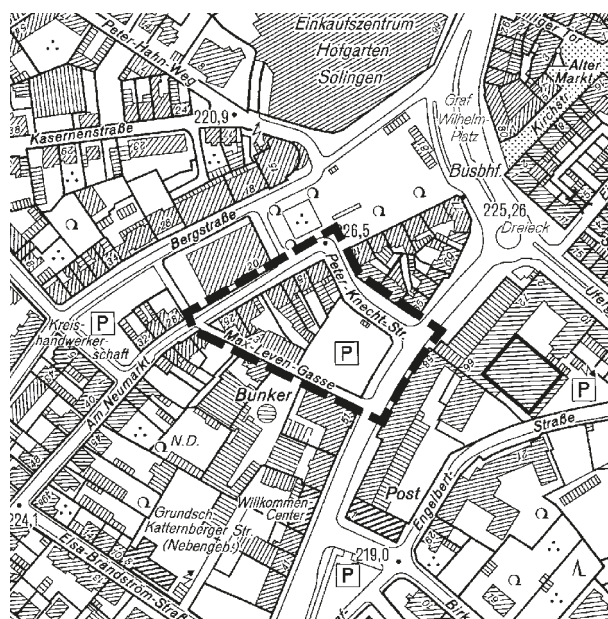
Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters  
Hoferichter  
Stadtdirektor

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan S 700 sowie zum Entwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 29/04 - Stadtbezirk Mitte-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in gemeinsamer Sitzung mit der Bezirksvertretung Mitte am 28.09.2020 beschlossen, den **Entwurf zum Bebauungsplan S 700** und den **Entwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 29/04**, jeweils für das Gebiet zwischen den Straßen Am Neumarkt, Peter-Knecht-Straße, Kölner Straße und Max-Leven-Gasse (Hauptverwaltung Stadt-Sparkasse), gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der identische Geltungsbereich des **Entwurfes zum Bebauungsplan S 700** und des **Entwurfes zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 29/04** ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



## Übersichtsplan

Gebiet zwischen den Straßen Am Neumarkt, Peter-Knecht-Straße, Kölner Straße und Max-Leven-Gasse (Hauptverwaltung Stadt-Sparkasse), (Gemarkung Solingen, Flur 18).

*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplan S 700 und zur Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 29/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).*

Die **Entwürfe zum Bebauungsplan S 700** und zur **Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 29/04** mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit **vom 09.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** im Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, Erdgeschoss (sog. Service Point) im Zeitraum Montags bis Donnerstags jeweils in der Zeit von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit entsprechend der geltenden Vorschriften einhergehenden Schutzmaßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, damit unnötige und lange Wartezeiten vermieden werden.** Hierfür stehen Ihnen auch die MitarbeiterInnen der Abteilung Städtebauliche Planung zur Verfügung, insbesondere:

- Frau Brandenbusch, 0212 290 - 4226, e.brandenbusch@solingen.de
- Frau Tschila-Iqbal, 0212 290 - 4361, a.tschila@solingen.de
- Herr Berg, 0212 290 - 4422, t.berg@solingen.de

Die vorstehend aufgeführten MitarbeiterInnen können Sie auch für Rückfragen zu den Planinhalten während der oben bereits angegebenen Zeiten kontaktieren. In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen werden auch in das Internet eingestellt und sind dort unter dem folgenden Link <https://www.solingen.de/de/inhalt/aktuelle-offenlagen/> oder über die Startseite der Stadt Solingen in der Rubrik 'Bauen und Umwelt' im Menüpunkt 'Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Aktuelle Beteiligungen' zu finden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

#### **1. Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes S 700, September 2020.**

Thema: Ermittlung und Darstellung der Belange des Umweltschutzes, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen sind.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Mensch und seine Gesundheit (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Nachbarschaftslärm), Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

#### **2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Juli 2020.**

Thema: Planbedingte Zunahme des Verkehrsaufkommens und des Verkehrslärms, Lage der geplanten Tiefgaragenzufahrt und damit verbundene Belastungen für die Anwohner

Behandelte Umweltbelange: Mensch und seine Gesundheit (Lärm)

#### **3. Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Rahmen des Bauvorhabens der Stadt-Sparkasse „Neubau der Hauptstelle in Solingen Mitte“ in 42651 Solingen des Büros ADU cologne, September 2020.**

Thema: Vom Plangebiet ausgehender Gewerbe- und Nachbarschaftslärm, auf das Plangebiet einwirkender Verkehrs- und Gewerbelärm, Untersuchung der Verkehrsgeräusche im Zuge des Ausbaus der Max-Leven-Gasse gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV).

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (Lärm).

#### **4. Verkehrsuntersuchung „Neubau der Hauptstelle der Stadt-Sparkasse Solingen“ der Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH, April 2020.**

Thema: Ermittlung und Bewertung des planbedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowie der Auswirkungen einer zukünftig veränderten Verkehrsführung. Die Verkehrsuntersuchung stellt dabei eine wichtige Grundlage für die schalltechnische Untersuchung dar. Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.

#### **5. Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, Juli 2020.**

Thema: Belange der Denkmalpflege, insb. in der Umgebung des Plangebiets vorhandene Baudenkmäler und daraus resultierende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **6. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, Juli 2020.**

Thema: Belange der Denkmalpflege, insb. in der Umgebung des Plangebiets vorhandene Baudenkmäler und daraus resultierende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **7. Stellungnahme des Stadtdienstes Natur und Umwelt, Juli 2020.**

Thema: Informationen zur Betroffenheit von Schutzgütern im Plangebiet sowie zu den sich daraus ergebenden Anforderungen an das Bauleitplanverfahren

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit (u.a. Luft, Immissionen), Boden, Wasser, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **8. Stellungnahme der Technischen Betriebe Solingen Teilbetrieb Stadtgrün und Stadtbildpflege, Juli 2020.**

Thema: Vorteile der geplanten Dachbegrünung hinsichtlich des Retentionspotenzials und der stadtklimatischen Wirkung; Anforderungen an anzupflanzende Bäume

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Klima, Pflanzen, Wasser

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, abgegeben (Einwurf in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses, Abgabe beim Pförtner am Haupteingangsbereich oder Übermittlung per Post oder E-Mail) werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan S 700 sowie die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. B 29/04 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Solingen, 23.10.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### über die Berufung einer Listennachfolgerin in den Rat der Stadt Solingen

---

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S.312d) gebe ich bekannt:

Herr Tim-Oliver Kurzbach, gewählt über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), hat sein Ratsmandat aufgrund seiner Wiederwahl zum Oberbürgermeister nicht angenommen.

Als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin aus der Reserveliste der SPD ist

#### **Frau Gönül Kocaman**

Wohnort: 42655 Solingen

E-Mail: goenuel.kocaman@spd-solingen.de

von mir als gewählt festgestellt worden.

Nach § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 36 des Kommunalwahlgesetzes erwirbt Frau Kocaman die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Solingen mit Wirkung vom 01.11.2020.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgelände Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 26.10.2020

Der Wahlleiter  
Hartmut Hoferichter  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Dienstjubiläum

---

Am 30.10.2020 feiert

- **Herr Holger Mewes**  
Stadtdienst Jugend

sein 25jähriges Dienstjubiläum.

## BEKANNTMACHUNG

### Entgeltordnung für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Klingenstadt Solingen vom 24.10.2020

Der Rat der Klingenstadt Solingen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

##### Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr der Klingenstadt Solingen kann auf Antrag Leistungen, die über den im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) genannten Aufgabenbereich hinausgehen, durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten übernehmen (freiwillige Leistungen), sofern die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere fällt unter diese Leistungen:
  1. das Auspumpen von Gruben und baulichen Anlagen ohne Unwetter,
  2. die Beseitigung von Schnee und Eiszapfen aus großer Höhe oder auf Dächern,
  3. die Beseitigung umgestürzter oder umsturzgefährdeter Bäume oder Masten oder abknickender Äste ohne Unwetter,
  4. das Aufnehmen und Sichern gefährlicher Stoffe, soweit diese Leistung nicht unter die Vorschriften des § 52 Absatz (Abs.) 2 Satz 1 BHKG fällt,
  5. die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  6. das Einfangen ungefährlicher Tiere sowie deren Transport in ein Tierheim
  7. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
  8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen und Aufzügen,
  9. die Bewässerung von Baumscheiben oder anderen Wasserlieferungen bei Trockenwetterlagen,
  10. der Vorspanndienst und die Bergung von Fahrzeugen,
  11. eine Sauerstoffbelieferung und
  12. die zeitweise Überlassung von Einsatzmitteln.Über weitere Leistungen bei Hilfeersuchen entscheidet die Feuerwehrleitung im Einzelfall.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme freiwilliger Leistungen besteht nicht.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr der Klingenstadt Solingen gemäß § 27 BHKG Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Es sei denn die Veranstalterin oder der Veranstalter ist in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicher-

heitswache zu stellen. In diesen Fällen ist ihr bzw. ihm diese Aufgabe zu übertragen.

- (4) Die Feuerwehr Solingen ermöglicht zudem Personen, die nicht der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr angehören, die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke sowie die Gestellung fachgerechten Personals zur Anleitung.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Klingenstadt Solingen nach den Absätzen 1 und 2 erhebt die Klingenstadt Solingen Entgelte.

#### § 2

##### Entgeltmaßstab

- (1) Die Entgelte werden nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge oder Geräte für die Dauer der Inanspruchnahme bemessen. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Auflistung der Entgelttarife, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Als Dauer der Inanspruchnahme (Einsatzzeit) ist die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr auf der Feuerwache maßgebend. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft auf der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den vorherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den Zeitangaben in dem Einsatzbericht der Führung der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Dauer der Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke entspricht der Dauer der Benutzung.
- (5) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des jeweiligen auf die volle Stunde festgelegten Entgeltes berechnet. Als Mindesttarif gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (6) Für die Verwendung von Schaummitteln, Ölbindemitteln, Sandsäcken und sonstigen Verbrauchsmaterialien wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.

#### § 3

##### Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung von Entgelten für die Erbringung freiwilliger Leistungen (§ 1 Absatz 1) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet bzw. diejenige oder derjenige, die oder der die Leistung willentlich in Anspruch genommen hat bzw. Nutznießerin oder Nutznießer ist bzw. Verursacherin oder Verursacher des Zustands ist.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Absatz 2) ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter des für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Grundstücks oder der für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtung.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Das Entgelt wird durch Rechnung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich das Entgelt der erbrachten Leistung als Nettobetrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung einer Entgeltforderung richtet sich nach der Vorschrift des § 27 Absatz 1 GemHVO NRW und kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden.

#### § 5

##### **Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die bzw. der Inanspruchnehmende stellt die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter frei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung und die als Anlage beigefügte Auflistung der Entgelttarife treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Klingensteinadt Solingen in Kraft und setzen die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen vom 28.02.2011 (in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 06.01.2016) außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Klingensteinadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 24.10.2020

Kurbach  
Oberbürgermeister

##### **Anlage 1**

zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Klingensteinadt Solingen vom 01.10.2020

##### Entgelttarife:

Die Entgelttarife zur Gestellung von Personal sowie Fahrzeugen und Geräten entsprechen den Kostentariifen in der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Klingensteinadt Solingen vom 01.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 Entgeltordnung sowie für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke gemäß § 1 Abs. 4 der Entgeltordnung der Entgeltordnung entsteht folgender Tarif:

Tarifziffer	Bezeichnung	Tarif je Std. (in Euro)	Tarif je Viertelstd. (in Euro)
1.4	Personal bei Brandsicherheitswachen zzgl. der Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Preisstufe A des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)  Für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Organisationen wird der halbe Satz erhoben.	36,16	9,04
3.2	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke	326,83	81,71

#### **BEKANNTMACHUNG**

##### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Klingensteinadt Solingen vom 24.10.2020**

Der Rat der Klingensteinadt Solingen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 52 Absätze 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Feuerwehr**

Die Klingensteinadt Solingen unterhält zum Schutz der Bevölkerung für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) sowie bei Unglücksfällen und

bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung), eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

## § 2

### Kostenersatz

- (1) Gemäß § 52 Abs. (Absatz) 1 i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 BHKG sind die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Nach § 52 Abs. 2,3 und 4 BHKG verlangt die Klingensteinadt Solingen für die Tätigkeit ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren und Organisationen im Sinne von §§ 39 und 40 BHKG nach Maßgabe dieser Satzung und den beiliegenden Tarifen Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage

außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Klingensteinadt Solingen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

## § 3

### Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge oder Geräte für die Dauer der Inanspruchnahme. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Auflistung der Kostentariife, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Dauer der Inanspruchnahme (Einsatzzeit) ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr auf der Feuerwache maßgebend. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft auf der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den vorherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des jeweiligen auf die volle Stunde festgelegten Kostensatzes berechnet. Als Mindesttarif gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (4) Für die Verwendung von Schaummitteln, Ölbindemitteln, Sandsäcken und sonstigen Verbrauchsmaterialien wird zusätzlich ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.
- (5) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen oder Hilfsorganisationen hinzuziehen. Über die Beauftragung entscheidet die Feuerwehrleitung / Einsatzleitung. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden gesondert geltend gemacht.
- (6) Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich waren, so kann bei der Festsetzung des Kostenersatzes eine Reduzierung erfolgen.

## § 4

### Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung der bzw. des Ersatzpflichtigen richtet sich nach den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträgern anderer Behörden oder Einrichtungen.
- (2) Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder Kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 und 3 kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Rückständige Forderungen werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (5) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. mit der Abgabenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen und kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die bzw. der Inanspruchnehmende stellt die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter frei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung und die als Anlage beigefügte Auflistung der Kostentarife treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Klingenstadt Solingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen vom 28.02.2011 (in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 06.01.2016) außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 24.10.2020

Kurzbach  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Klingenstadt Solingen vom 01.10.2020

### Kostentarife:

Tarifziffer	Bezeichnung	Tarif je Std. (in Euro)	Tarif je Viertelstd. (in Euro)
<b>1</b>	<b>Gestellung von Personal</b>		
1.1	Personal Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst)	56,70	14,18
1.2	Personal Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener/höherer Dienst)	94,00	23,50
<b>2</b>	<b>Gestellung von Fahrzeugen und Geräten</b>		
2.1	Löschfahrzeug	140,97	35,24
2.2	Tanklöschfahrzeug	214,60	53,65
2.3	Schlauchwagen	271,07	67,77
2.4	Drehleiter	74,18	18,55
2.5	Rüstwagen	304,85	76,21
2.6	Kranwagen	171,52	42,88
2.7	Einsatzleitwagen	55,89	13,97
2.8	Kommandowagen	86,32	21,58
2.9	Mannschaftstransportwagen	109,85	27,46
2.10	Kleineinsatz-/Mehrzweckfahrzeug	67,36	16,84
2.11	Krad	34,83	8,71
2.12	Wechseladerfahrzeug	204,78	51,20
2.13	Abrollbehälter	191,24	47,81
<b>3</b>	<b>Sonstiges</b>		
3.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage	599,64 (pauschal)	

# AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

V20/KC-F/250 - Transporter mit Elektroantrieb (BEV) - Segment "leichtes Nutzfahrzeug"

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
+49 2122906779  
+49 2122906695  
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off)  
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Transporter mit Elektroantrieb (BEV) - Segment "leichtes  
Nutzfahrzeug"  
Beschaffung eines Transporters mit Elektroantrieb (BEV) - Segment "leichtes Nutzfahrzeug"  
  
Ort der Leistungserbringung:  
42719 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

keine Lose

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:  
Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung, Auslieferung und Inrechnungstellung des Fahrzeuges jedoch bis  
spätestens Ende KW 20/2021 (21.05.2021).

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=WC93D7fidhk%253d>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16.11.2020 10:00:00  
Bindefrist: 15.01.2021

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind



13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.  
Umsätze der letzten 3 Jahre.  
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB.  
Erklärung gemäß § 19 MiloG.  
Eigenerklärung Insolvenz.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis: 80 %  
Lieferzeit: 20%

Nebenangebote von vergleichbar ausgestatteten Fahrzeugen mit einer vorherigeneinmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 1.000 km werden als gleichwertig anerkannt.

23.10.2020